

Von: [REDACTED] (MFFKI)

Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2024 15:07

An: [REDACTED] abh@alzey-worms.de; abh@kv-kus.de; abh@landkreis-birkenfeld.de; abh@rheinunsrueck.de; abh@suedliche-weinstrasse.de; abh-afa@kv-kus.de <abh-afa@kv-kus.de>; ADD Trier <auslaenderrecht@add.rlp.de>; AfA-Hahn@rheinunsrueck.de; [REDACTED]; ami@kreis-bad-duerkheim.de; asyl-rueckkehr@ludwigshafen.de; aufenthalt@rheinunsrueck.de; aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde.asyl@stadt.koblenz.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; auslaenderbehoerde@cochem-zell.de; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kreis-neuwied.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@mainz-bingen.de; auslaenderbehoerde@neustadt.eu; auslaenderbehoerde@rheinpfalzkreis.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderbehoerde@worms.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]

<[REDACTED]; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]

info@alzey-worms.de; [REDACTED]; kreisverwaltung@cochem-zell.de; kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; [REDACTED]

Migrationundintegration@frankenthal.de; Ordnung@lksuedwestpfalz.de; post@kreis-ak.de; post@kreis-badkreuznach.de; poststelle@add.rlp.de; poststellen@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; rhk@rheinunsrueck.de; RP.ZUR@bamf.bund.de <RP.ZUR@bamf.bund.de>; [REDACTED]; zentrale-dienste@rheinpfalzkreis.de; ZRF Trier <ZRF-RP@trier.de>

Cc: 0701-UD-723 (MFFKI) <0701-UD-723@mffki.rlp.de>; 0701-UD-724 (MFFKI) <0701-UD-724@mffki.rlp.de>

**Betreff:** Zustimmung des Rates zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes – Erteilung der AT nach § 24 AufenthG bis 3. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß nachstehender Mitteilung des BMI wurde mit Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates der Europäischen Union vom 25. Juni 2024 (siehe Anhang) der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine bis zum 4. März 2026 verlängert.

Es bestehen keine Bedenken, neu eingereisten bzw. einreisenden ukrainischen Staatsangehörigen sowie Personen, die eine Verlängerung ihres eAT's beantragen (da sie beispielsweise nicht unter die bisherige Fortgeltungsregelung fallen), bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG bis zum 4. März 2026 auszustellen.

Sobald das BMI Informationen hinsichtlich einer eventuellen Fortgeltungsregelung für die von der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) vom 28. November 2023 erfassten Aufenthaltstitel übermittelt, werden diese nachgereicht.

--  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Asylrecht, Aufenthaltsbeendigung,  
Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Landes

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-  
Telefax 06131 16-  
@mfki.rlp.de  
www.mfki.rlp.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der/die richtige Adressat:in sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den/die Absender:in und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.  
Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mfki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>

**Von:** MI3@bmi.bund.de <MI3@bmi.bund.de>

**Gesendet:** Dienstag, 16. Juli 2024 09:46

**An:**

**Betreff:** Zustimmung des Rates zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes – Erteilung der AT nach § 24 AufenthG bis 3. März 2026

M3-21000/33#6

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Rat hat am 25. Juni 2024 dem Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 zugestimmt, der entsprechende Durchführungsbeschluss wurde am 3. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Darüber haben wir Sie am 5. Juli 2024 informiert.

Angesichts der nun feststehenden Schutzgewährung bis zum 4. März 2026, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen, nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses am 23. Juli 2024, neu eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen und Personen, die eine Verlängerung ihres eAT's beantragen, bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bis zum 4. März 2026 auszustellen.

Mit herzlichen Grüßen/Best regards

  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin  




2024/1836

3.7.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1836 DES RATES**

**vom 25. Juni 2024**

**zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. März 2022 hat der Rat gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 <sup>(2)</sup> zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG galt der vorübergehende Schutz zunächst ein Jahr lang bis zum 4. März 2023; anschließend verlängerte er sich automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2024.
- (3) Am 19. Oktober 2023 hat der Rat gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 <sup>(3)</sup> zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 angenommen.
- (4) Im Zusammenhang mit der Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG kamen die Mitgliedstaaten am 4. März 2022 in einer Erklärung einstimmig überein, Artikel 11 der Richtlinie 2001/55/EG nicht auf Personen anzuwenden, die gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 in einem bestimmten Mitgliedstaat vorübergehenden Schutz genießen und sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begeben, es sei denn, die Mitgliedstaaten treffen anderslautende bilaterale Vereinbarungen.
- (5) Da eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann, sollten Personen mit vorübergehendem Schutz, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, um vorübergehenden Schutz zu genießen, nicht in zwei Mitgliedstaaten gleichzeitig Sozialhilfe erhalten können.
- (6) Derzeit genießen rund 4,19 Mio. Vertriebene aus der Ukraine vorübergehenden Schutz in der Union. Die Gesamtzahl der registrierten Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, ist mit rund 4,19 Mio. bei einer anhaltend leicht steigenden Tendenz stabil geblieben; von ihnen geben nur wenige an, dauerhaft in die Ukraine zurückzukehren. Aufgrund der Lage in der Ukraine sind die Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr der Vertriebenen in die Ukraine nicht gegeben. Die Zahl der Binnenvertriebenen in der Ukraine liegt Schätzungen der Internationalen Organisation für Migration zufolge bei 3,6 Mio. (Stand Mai 2024). 80 % aller Binnenvertriebenen wurden nach eigenen Angaben vor einem Jahr oder früher vertrieben. Nach einer Schätzung des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten benötigen im Jahr 2024 mehr als 14,6 Mio. Menschen im Land dringend humanitäre Hilfe.
- (7) Aufgrund der schwierigen humanitären Bedingungen, einer allgemeinen Instabilität und der unsicheren Lage in der Ukraine infolge Russlands Angriffskriegs, darunter verstärkte wiederholte Luftangriffe auf Zivilisten im ganzen Land, kann die Ankunft zahlreicher weiterer Menschen nicht ausgeschlossen werden. Es besteht nach wie vor die Gefahr einer Eskalation. Gleichzeitig ist die Effizienz der nationalen Asylsysteme weiterhin bedroht; würde der vorübergehende Schutz bald enden, würden gleichzeitig alle Anspruchsberechtigten gleichzeitig internationalen Schutz beantragen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/382/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/382/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2023/2409, 24.10.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2023/2409/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2409/oj)).

- (8) Da die hohe Zahl der Vertriebenen in der Union, die vorübergehenden Schutz genießen, voraussichtlich nicht sinken wird, solange der Krieg gegen die Ukraine anhält, ist eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes erforderlich, um der Situation der Menschen, die derzeit vorübergehenden Schutz in der Union genießen oder ab dem 5. März 2025 benötigen werden, gerecht zu werden. Vorübergehender Schutz gewährt sofortigen Schutz und einheitliche Rechte und reduziert gleichzeitig die Formalitäten im Falle eines Massenzustroms in die Union auf ein Minimum. Die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes wird auch dazu beitragen sicherzustellen, dass die Asylsysteme der Mitgliedstaaten nicht dadurch überlastet werden, dass die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz erheblich ansteigt, die bei einem Ende des vorübergehenden Schutzes am 4. März 2025 von den Menschen, die bis dahin vorübergehenden Schutz genießen, oder danach von Menschen auf der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine, die am oder vor dem 4. März 2026 in die Union einreisen, gestellt werden könnten.
- (9) Da die Gründe für den vorübergehenden Schutz nach wie vor bestehen, sollte er für die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 genannten Gruppen von Vertriebenen bis zum 4. März 2026 verlängert werden.
- (10) Dieser Beschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (11) Irland ist durch die Richtlinie 2001/55/EG gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Durchführungsbeschlusses.
- (12) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 gewährte und durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 verlängerte vorübergehende Schutz wird um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

H. LAHBIB